

Angebote der Kinder- und Jugendhilfe sind für alle geflüchteten jungen Menschen da! Plädoyer für eine Perspektiverweiterung

Positionierung der Bundesarbeitsgemeinschaft Evangelische Jugendsozialarbeit (BAG EJSA)

Nachdem die Gesetzesänderung zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung (VdUVB) ausländischer Kinder und Jugendlicher Mitte Juli vom Bundeskabinett beschlossen wurde, plädiert die BAG EJSA dafür, den Gesetzestitel ernst zu nehmen und auch begleitete ausländische Kinder und Jugendliche in den Blick zu nehmen.

Wir stellen fest, dass gerade begleitete geflüchtete Kinder und Jugendliche und allein geflüchtete junge Volljährige oft extrem unterversorgt sind. In vielen Fällen sind ihre Lebensumstände schwierig und ihr Kindeswohl ist äußerst gefährdet. Der Grundsatz der Gleichbehandlung gilt aber für alle geflüchteten jungen Menschen!

Kinderrechte gelten uneingeschränkt und ab dem ersten Tag der Einreise, für jedes Kind in Deutschland.

Die BAG EJSA als Evangelischer Fachverband für Jugendsozialarbeit ist in ihrer Arbeit analog zum SGB VIII für alle jungen Menschen bis zum Alter von 27 Jahren zuständig. Zu diesen gehören damit auch junge Geflüchtete dieser Altersgruppe – unabhängig vom Aufenthaltstitel oder der Bleibeperspektive i.S. des § 6, Abs. 2 SGB VIII. Es ist daher für die bis 18-jährigen Geflüchteten nicht hinzunehmen, dass das Gesetz einen Unterschied zwischen den Begleiteten und den Unbegleiteten aufweist: bei den Unbegleiteten reicht ein „Aufenthalt im Inland“, bei begleiteten Kindern muss der „tatsächliche Mittelpunkt der Lebensführung“ bewiesen sein. Die UN-Kinderrechtskonvention gilt unabhängig vom ausländerrechtlichen Status der Kinder und ihrer Eltern uneingeschränkt und ab dem ersten Tag der Einreise. Zudem sind Kinder und Jugendliche an Entscheidungen ihrer Familie in puncto Flucht nicht beteiligt und können eigene Bedürfnisse und Vorstellungen oft nicht durchsetzen.

Als Fachverband fordern wir, dass die vom Gesetzgeber für das Kinder- und Jugendhilfegesetz geltende Altersspanne von 0 bis 27 Jahren auch für junge Geflüchtete anzuwenden ist.

Auch junge volljährige Geflüchtete brauchen im Übergang zum Berufsleben, in der schulischen und sozialen Integration regelhaften Zugang zu den Angeboten, die das SGB VIII in Deutschland lebenden jungen Menschen anbietet. Darüber hinaus müssen neben den Konzepten auch die Strukturen den Bedarfen der Zielgruppe der geflüchteten jungen Menschen angepasst werden.

Jugendsozialarbeit für alle jungen Menschen im Sinne des § 13 SGB VIII!

Gleichzeitig dürfen die Bedarfe der in Deutschland lebenden jungen Menschen mit Benachteiligungen und individuellen Beeinträchtigungen nicht gegenüber den Bedarfen neu zugewanderter junger Menschen vernachlässigt oder gegeneinander ausgespielt werden. Auch darf die Fokussierung auf die besonderen Lebensumstände von unbegleiteten minderjährigen Geflüchteten nicht dazu führen, dass alle anderen jungen Geflüchteten unter und über 18 Jahren aus dem Blick geraten.

Neue Bedarfe von neuen Zielgruppen brauchen keine Verlagerung von Ressourcen, sondern mehr davon. Bestehende Zielgruppen von Jugendsozialarbeit dürfen nicht aus dem Blick geraten.

Die BAG EJSA wird die Umsetzung des Gesetzes mit Blick auf die Zielgruppe der begleiteten und volljährigen Geflüchteten verfolgen. Unterbringung, Versorgung und Begleitung von geflüchteten jungen Menschen müssen dem Grundsatz des Kindeswohls und der Gleichbehandlung entsprechen. Kinderrechte machen vor Aufenthaltstiteln nicht halt!

Stuttgart, den 9. Oktober 2015